

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2026

Az. 15-31 Düsseldorf, 19. Dezember 2025

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2026 an von bisher 282,00 € auf 285,00 € monatlich erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2026 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2026 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse Personalunterkünfte		Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,57
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,60
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	12,13
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	13,49
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	14,37

An die Stelle des Betrages von „5,67 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „5,73 €“.

Das Landeskirchenamt